



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

(Per Mail)
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr
Abt. 5 – Umwelt

Stuttgart 01.10.2019

Name Andrea Latz

Durchwahl 56865686

E-Mail Andrea.Latz@vm.bwl.de

Aktenzeichen 4-8872.00/14

(Bitte bei Antwort angeben!)


Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 9 – Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich (per E-Mail):

Umweltministerium
Abt. 7 – Naturschutz

Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

Rechnungshof

 **Zuständigkeit für Planung, Erwerb, Herstellung und Unterhaltungspflege vorgezogener, maßnahmenunabhängiger, insbesondere großflächiger Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten des Bundes und des Landes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

naturschutzfachliche Maßnahmen, die zur Kompensation von durch Straßenbaumaßnahmen in Baden-Württemberg verursachten Eingriffen in die Natur erforderlich sind, sollen künftig verstärkt großflächig und vorgezogen umgesetzt werden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat eine entsprechende Empfehlung des Innovationsforums Planungsbeschleunigung aufgegriffen und will die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass der vorgezogene, maßnahmenunabhängige Erwerb von Flächen für die Anlage von Ökokonten und Flächenpools im Bundesfernstraßenbau durch den Vorhabenträger ermöglicht wird. Dazu wird derzeit ein Allgemeines Rundschreiben (ARS) mit den notwendigen Regelungen, insbesondere der Einrichtung eines separaten Haushaltstitels, erarbeitet.

Unabhängig davon ist aber schon jetzt nach Abstimmung mit dem BMVI im Einzelfall die Planung und Herstellung großflächiger Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit anstehenden Straßenbauprojekten des Bundes möglich.

Im Frühjahr 2018 wurden die Regierungspräsidien bereits aufgefordert, große Kompensationsflächen zu suchen. Ein erstes Projekt im Regierungsbezirk Stuttgart soll nun umgesetzt werden. Das Verkehrsministerium bittet weiterhin darum, geeignete zusammenhängende Flächen in Naturräumen mit einem absehbar hohen Kompensationsbedarf im Zusammenhang mit dem Bau von Bundesfernstraßen zu melden. Das Verkehrsministerium wird diese prüfen und ggf. mit dem BMVI im Hinblick auf Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten abstimmen.

Um Unsicherheiten in Bezug auf die Zuständigkeit für die operative Umsetzung vorgezogener maßnahmenunabhängiger Kompensationsmaßnahmen auszuschließen, stellt das Verkehrsministerium Folgendes klar:

Die Regierungspräsidien sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten als höhere Straßenbaubehörden des Straßenbaulastträgers Land gemäß § 51 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und als höhere Straßenbaubehörden des Straßenbaulastträgers Bund gemäß § 53b Abs. 2 Ziffern 1 und 2 StrG insbesondere zuständig für den Grunderwerb, die Herstellung der Maßnahmen einschließlich der Entwicklungspflege (naturschutzfachliche Aufwertung) sowie die Unterhaltungspflege (Funktionssicherung) bis zum Zeitpunkt der Übergabe an die zuständige Straßenbaubehörde nach Zuordnung der Maßnahme oder von Maßnahmenteilen zu einem konkreten Straßenbauprojekt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der Belegenheit

der Flächen der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen. Die Möglichkeit der Übertragung der Aufgabenerledigung an Dritte bleibt unbenommen.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Inter- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 12.4 „Naturschutz und Landschaftspflege“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Glemser